STADT BERNBURG (SAALE)
Die Oberbürgermeisterin

Beschlussvorlage 0510/22

Trinkwasserversorgung Biendorf, Wohlsdorf, Crüchern, 1. Änderung des Abtretungsvertrags zwischen der Stadt Bernburg (Saale) und dem Wasserzweckverband "Saale-Fuhne-Ziethe" vom 19.10.2021

Allgemeine Informationen

Datum	17.03.2022	Öffentlichkeitsstatus	öffentlich
Amt	Rechtsamt	Aufgestellt von	Ost, Christine
Aktenzeichen	30 20 14 06/11	Beschlusskontrolle	30.06.2022

Mitzeichnung

Name	Amt	Name	Amt
Herr Dittrich	Dezernent II		

Dr. Silvia Ristow
Oberbürgermeisterin

Beratungsfolge

Gremium	Datum	Ja	Nein	Enthaltungen
Hauptausschuss	07.04.2022			
Stadtrat	28.04.2022			

Finanzielle Auswirkungen

☐ Ja	☒ Nein

Erläuterungen

1. Inhaltsangabe

Der Abtretungsvertrag zwischen Stadt und Wasserzweckverband „Saale-Fuhne-Ziehthe“, der der Übernahme der Aufgabe der Trinkwasserversorgung durch den Wasserzweckverband in Biendorf, Wohlsdorf und Crüchern ab 01.01.2023 dient, soll geändert werden.

2. Begründung

Zur Vorgeschichte wird auf die Beschlussvorlage Nr. 0397/21 Bezug genommen.

Der aufgrund der Beschlussvorlage Nr. 0397/21 zwischen der Stadt Bernburg (Saale) und dem Wasserzweckverband „Saale-Fuhne-Ziethe“ (WZV) geschlossene Abtretungsvertrag enthält in Punkt 4 die Regelung:
„Der Vertrag steht unter der aufschiebenden Bedingung der Zustimmung/Genehmigung der MIDEWA zur Übertragung von Rechten und Pflichten aus dem Konzessionsvertrag, die sich aus § 415 BGB ergibt.“

Nach Punkt 1 des Vertrags tritt die Stadt den ihr zustehenden Anspruch auf Erwerb der Trinkwasserversorgungsanlagen in Biendorf, Wohlsdorf und Crüchern aus den Konzessionsverträgen mit der MIDEWA an den WZV ab. Zudem soll der WZV auch die Pflichten der Stadt gegenüber der MIDEWA aus den Konzessionsverträgen in Bezug auf den Anlagenerwerb übernehmen.

Für eine Abtretung von Rechten aus einem Vertrag ist nach den gesetzlichen Vorschriften (§ 398 BGB ff.) keine Zustimmung des Vertragspartners (hier MIDEWA) erforderlich. Für eine Schuldübernahme muss der ursprüngliche Gläubiger (MIDEWA) jedoch zustimmen.

Die Klausel Punkt 4 im aktuell geltenden Abtretungsvertrag bewirkt, dass die Abtretung nicht wirksam wird, bevor die MIDEWA der Schuldübernahme zugestimmt hat.
Dies wäre kein Problem, wenn die Abwicklung der Wasserkonzessionen normal verlaufen würde, was seitens der Verwaltungen der Stadt und des WZV erwartet worden war. Es zeigt sich jedoch nun, dass die Abwicklung – möglicherweise auch wegen der im bisher MIDEWA-

versorgten Gebiet fast flächendeckenden Rekommunalisierung der Trinkwasserversorgung, dass die Abwicklung der Konzessionen zu Schwierigkeiten führt. Auf die Bitte der Stadt an die MIDEWA vom 26.10.2021, hat die MIDEWA zunächst am 11.11.2021 und am 21.12.2021 geantwortet, man habe sich mit dem Abtretungsvertrag noch nicht befassen können: Am 11.02.2022 schrieb die MIDEWA, sie stimme der Abtretung nicht zu und sie wolle lieber mit der Stadt als mit dem WZV über die Vertragsabwicklung verhandeln, weil dies bei der „Doppelstellung der Stadt als Konzessionsgeber und Gesellschafter der MIDEWA“ effektiver sei. Unsere Einwände vom 03.03.2022, dass die Abtretung nicht zustimmungsbedürftig sei, sondern dass wir um Zustimmung zur Schuldübernahme gebeten hätten und dass die Stadt keine Gesellschafterin der MIDEWA sei, sowie die Bitte um einen Gesprächstermin, blieben bisher unbeantwortet.

Auch andere Städte machen derzeit ähnliche Erfahrungen bei der Abwicklung der Wasserkonzessionsverträge mit der MIDEWA.

Für die Stadt ist es wichtig, dass die Abtretung der Rechte aus den Konzessionsverträgen an den WZV zeitnah wirksam wird, damit der WZV die Anlagen erwerben kann, um die ihm übertragene Aufgabe der Trinkwasserversorgung zum 01.01.2023 erfüllen zu können. Wird die Abtretung nicht wirksam, so kann nur die Stadt den Anspruch auf die Übertragung der Anlagen gegen die MIDEWA geltend machen, was zur Folge hätte, dass die Stadt auch den Kaufpreis an die MIDEWA zu zahlen hätte.

Wenn die Klausel 4 im Abtretungsvertrag entfällt, steht der ganze Vertrag nicht mehr unter der aufschiebenden Bedingung der Zustimmung der MIDEWA zur Schuldübernahme durch den WZV. Die Abtretung wird dann bedingungsfrei wirksam.

3. Beschlussvorschlag

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Stadtrat, Folgendes zu beschließen:

Der Stadtrat der Stadt Bernburg (Saale) beschließt die 1. Änderung des Abtretungsvertrags zwischen der Stadt Bernburg (Saale) und dem Wasserzweckverband „Saale-Fuhne-Ziethe“ vom 19.10.2021 laut Anlage 1.

Anlagen

Anlage 1: 1. Änderung des Abtretungsvertrags zwischen der Stadt Bernburg (Saale) und dem Wasserzweckverband „Saale-Fuhne-Ziethe“ vom 19.10.2021